

---

# LOHNTARIFVERTRAG 2025 - 2027

## für das MALER- UND LACKIERERHANDWERK

vom 28. April 2025

---

Zwischen dem

**Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz  
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks,  
Solmsstraße 4, 60486 Frankfurt am Main,**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

#### I. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (außer Saarland).

#### II. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

#### III. Persönlicher Geltungsbereich:

Alle Arbeitnehmer in Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und die eine nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

SGB VI) in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ausgenommen Auszubildende.

## **§ 2** **Löhne**

1. Die bis zum 30. September 2024 geltenden tariflichen Löhne im Maler- und Lackiererhandwerk werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 wieder in Kraft gesetzt.

Zum 1. April 2025 wird in den westlichen Bundesländern der Ecklohn um 2,9 v.H., d.h. um 0,55 € erhöht. Ab dem 1. Juni 2026 wird in den westlichen Bundesländern der Ecklohn in einem weiteren Schritt um 3,0 v.H., d.h. um 0,58 € erhöht.

In den östlichen Bundesländern wird der Ecklohn zur Tarifangleichung Ost/West zum 1. April 2025 um den gleichen Cent-Betrag wie in den westlichen Bundesländern (0,55 €) zuzüglich 0,11 € auf den unter Nr. 3 a) genannten Betrag erhöht. Zusätzlich erfolgt zur Angleichung des Ecklohnes Ost an den Ecklohn West zum 01.01.2026, 01.07.2026 und 01.01.2027 jeweils eine pauschale Erhöhung um 0,30 €.

2. Der tarifliche Ecklohn beträgt damit in den westlichen Bundesländern (Tarifgebiete West ohne Berlin):

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| a) ab 1. April 2025: | 19,42 € |
| b) ab 1. Juni 2026:  | 20,00 € |

3. Der tarifliche Ecklohn beträgt damit in den östlichen Bundesländern (Tarifgebiete Ost einschl. Berlin):

- |                       |             |
|-----------------------|-------------|
| a) ab 1. April 2025:  | 19,10 €     |
| b) ab 1. Januar 2026: | 19,40 €     |
| c) ab 1. Juli 2026:   | 19,70 € und |
| d) ab 1. Januar 2027: | 20,00 €.    |

## **§ 3** **Einstiegs- und Mindestlöhne**

1. Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung) die nachfolgenden Einstiegsgehälter, wenn sie
  - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (mindestens 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
  - b) als Geselle längere Zeit (mindestens 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

2. Die Einstiegsgehälter betragen:

a) für Gesellen:

|                   |         |
|-------------------|---------|
| ab 01. Juli 2025: | 15,55 € |
| ab 01. Juli 2026: | 16,13 € |

b) für ungelernete Arbeitnehmer entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn.

Bis zum 01. April 2025 werden die zum 30. September 2024 geltenden tariflichen Einstiegsgehälter wieder in Kraft gesetzt.

3. Für „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“, soweit sie nicht gemäß den Lohntabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Gehälter nach Nr. 2 a) nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV-Mindestlohn) zugleich Mindestgehälter im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)“. Mindestlohn für „ungelernte Arbeitnehmer“ ist der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

4. „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“ sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

„Ungelernte Arbeitnehmer“ arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder
- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 ausüben.

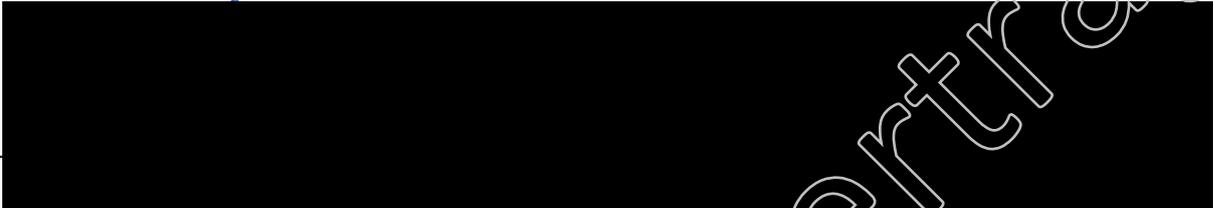
## § 4

### Inkrafttreten und Laufzeit

1. Der Lohntarifvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft, die jeweiligen Gehälter nach § 3 Nr. 2a) jedoch erst mit Beginn der Allgemeinverbindlichkeit bzw. dem Erlass einer Rechtsverordnung auf Basis der jeweiligen Tarifverträge zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) nach welcher die Rechtsnormen des jeweiligen TV-Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV-Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden.

2. Der Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 3 mit einer Frist von drei Monaten - erstmals zum 31. Mai 2027 - schriftlich gekündigt werden. Die Laufzeit der jeweiligen Löhne nach § 3 Nr. 2a) enden, soweit die Allgemeinverbindlichkeit bzw. die Rechtsverordnung der jeweiligen Tarifverträge zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn), nach welcher die Rechtsnormen des jeweiligen TV-Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV-Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, außer Kraft tritt.

Frankfurt/M., den 30. April 2025



**Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz  
Bundesinnungsverband des deutschen  
Maler- und Lackiererhandwerks  
Solmsstraße 4, 60486 Frankfurt am Main**

Frankfurt/M., den 14 <sup>Mai</sup>. April 2025



**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19  
60439 Frankfurt am Main**